



TC/49/16
 ORIGINAL: englisch
 DATUM: 22. Januar 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
 Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Neunundvierzigste Tagung
Genf, 18. bis 20. März 2013

ZUSAMMENFASSUNG DER FÜR DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“
 VEREINBARTEN ÜBERARBEITUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Vorschläge darzulegen für die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/3) betreffend die vom Technischen Ausschuß (TC) auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 vereinbarten Punkte (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 36 bis 48) aufgrund der Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahr 2012.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau des Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

I.	ANGELEGENHEITEN ZUR INFORMATION	2
	BEHANDLUNG VON SORTENTYPEN IN PRÜFUNGSRICHTLINIEN	2
	AUSWAHL DER MERKMALE MIT STERNCHEN	2
	STANDARDVERWEISE IM TECHNISCHEN FRAGEBOGEN	2
	ANTRÄGE FÜR SORTEN MIT GERINGER KEIMFÄHIGKEIT	2
	VERFAHREN FÜR DIE ERARBEITUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN	2
II.	VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ANGELEGENHEITEN.....	2
	MENGE DES ERFORDERLICHEN VERMEHRUNGSMATERIALS	2

Anlage I: Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

Anlage II: Vorgeschlagener Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

I. ANGELEGENHEITEN ZUR INFORMATION

4. Der TC erinnerte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf daran, daß er auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf vereinbart hatte, die folgenden Punkte bei einer zukünftigen Überarbeitung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ mit einzubeziehen:

Behandlung von Sortentypen in Prüfungsrichtlinien

5. Vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 54.

Auswahl der Merkmale mit Sternchen

6. Vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 59.

Standardverweise im Technischen Fragebogen

7. Vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 68.

Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit

8. Vergleiche Dokumente TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 60 und TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 38 und 39.

Verfahren für die Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien

9. Vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 48.

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ANGELEGENHEITEN

Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

10. Der TC vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung, die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“ zu erweitern, um führende Sachverständige anzuhalten, die Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials in bezug auf folgende Faktoren zu prüfen (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 55):

- i) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile
- ii) Anzahl von Wachstumsperioden
- iii) Variabilität innerhalb der Sorte
- iv) Zusätzliche Prüfungen (z.B. Resistenzprüfungen, Schossenprüfungen)
- v) Besonderheiten der Vermehrung der Sorte (z.B. Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung, Vegetative Vermehrung)
- vi) Pflanzentyp (z.B. Wurzelart, Blattart, Fruchtart, Schnittblume, Getreide, usw.)
- vii) Aufbewahrung in Sortensammlung
- viii) Austausch zwischen Prüfungsbehörden
- ix) Anforderungen an die Saatgutqualität (Keimfähigkeit)
- x) Anbaumethode (Freiland/Gewächshaus)
- xi) Sämethode
- xii) Hauptsächliche Art der Erfassung (z. B. MS, VG)

11. Anlage I des vorliegenden Dokuments enthält den überarbeiteten Text für das Dokument TGP/7, GN 7.

12. Der TC vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung, daß Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) ausgearbeitet werden sollte, um Anleitung in den Prüfungsrichtlinien zu geben, ob sich die Menge des erforderlichen Pflanzenmaterials in Kapitel 2 der Prüfungsrichtlinien im Fall von Prüfungsrichtlinien, die zwei Wachstumsperioden angeben auf beide Wachstumsperioden bezieht (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 56). In Anlage II des vorliegenden Dokuments ist der Zusätzliche Standardwortlaut (ASW) enthalten.

13. Der TC vereinbarte außerdem, die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 zu erweitern, um führende Sachverständige zu unterstützen, die Anzahl des erforderlichen Vermehrungsmaterials für ähnliche Arten zu prüfen, um so weit wie möglich Konsistenz anzustreben. In dieser Hinsicht vereinbarte er, daß eine Zusammenfassung folgender Informationen vom Verbandsbüro für alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erstellt und den führenden Sachverständigen auf der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien zugänglich gemacht werden sollte, damit der führende Sachverständige diese Informationen über Prüfungsrichtlinien für ähnliche Arten der Untergruppe beteiligter Sachverständiger darlegen kann:

- a) Kapitel 2.3 Mindestmenge des vom Antragsteller einzureichenden Vermehrungsmaterials
- b) Kapitel 3.1 Anzahl von Wachstumsperioden
- c) Kapitel 3.4.1 Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens X Pflanzen umfaßt
- d) Kapitel 4.1.4 Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile
- e) Kapitel 4.2 Anzahl der auf Homogenität zu prüfenden Pflanzen
- f) Anzahl der Pflanzen für besondere Prüfungen (z.B. Krankheitsresistenz)

(vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 57).

5. *Der TC wird ersucht:*

a) *die Angelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen, bezüglich denen der TC zu einer Schlußfolgerung im Hinblick auf die künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ gelangt ist, wie in den Absätzen 4 bis 10 dieses Dokuments dargelegt;*

b) *den vorgeschlagenen Text für GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“, wie in den Absätzen 10 und 11 und in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen;*

c) *den vorgeschlagenen Zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) für Kapitel 2.3 „Mindestmenge des vom Antragsteller einzureichenden Vermehrungsmaterials“, wie in Absatz 12 und Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen; und*

d) *zur Kenntnis zu nehmen, daß eine Zusammenfassung der in angenommenen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Informationen vom Verbandsbüro zur Vorlage bei den Untergruppen beteiligter Sachverständiger vorbereitet wird, wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlagen folgen]

MENGE DES ERFORDERLICHEN VERMEHRUNGSMATERIALS

[Auszug aus dem Dokument TGP/7/3, Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) für die TG-Mustervorlage]*„GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials*

„Die Verfasser der Prüfungsrichtlinien sollten bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) erwartete Bestandsbildung aus dem eingereichten Vermehrungsmaterial bei der Anlage der Feldprüfungen oder anderer Anbauprüfungen;
- b) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für andere als Anbauprüfungen zu verwenden ist (z. B. Prüfung der Erucasäure bei Raps);
- c) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Qualitätskontrollen am eingereichten Vermehrungsmaterial zu verwenden ist (z. B. Prüfung der Keimfähigkeit von Samen);
- d) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das als Standardmuster zu verwenden ist;
- e) Qualitätsverlust bei der Lagerung.

In der Regel entspricht bei *Pflanzen*, die nur für eine Wachstumsperiode benötigt werden (z.B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigte Pflanzen) die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen oft der in den Kapiteln 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ und 4.2 „Homogenität“ angegebenen Anzahl Pflanzen. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens der Prüfung (vgl. GN 7 a)) zu berücksichtigen. In bezug auf die in Kapitel 2.3 angegebene Anzahl Pflanzen sollte die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile (Kapitel 4.1.4) mindestens die Möglichkeit zulassen, daß Abweicherpflanzen innerhalb der zulässigen Anzahl von den Erfassungen ausgeschlossen werden.“

VORGESCHLAGENE ÜBERARBEITUNG

„GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

„Der Verfasser der Prüfungsrichtlinien sollten bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- i) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile
- ii) Anzahl von Wachstumsperioden
- iii) Variabilität innerhalb der Sorte
- iv) Zusätzliche Prüfungen (z.B. Resistenzprüfungen, Schossenprüfungen)
- v) Besonderheiten der Vermehrung der Sorte (z.B. Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung, Vegetative Vermehrung)
- vi) Pflanzentyp (z.B. Wurzelart, Blattart, Fruchtart, Schnittblume, Getreide, usw.)
- vii) Aufbewahrung in Sortensammlung
- viii) Austausch zwischen Prüfungsbehörden
- ix) Anforderungen an die Saatgutqualität (Keimfähigkeit)
- x) Anbaumethode (Freiland/Gewächshaus)
- xi) Säemethode
- xii) Hauptsächliche Art der Erfassung (z.B. MS, VG)

In der Regel entspricht bei *Pflanzen*, die nur für eine Wachstumsperiode benötigt werden (z.B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigte Pflanzen) die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen oft der in den Kapiteln 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ und 4.2 „Homogenität“ angegebenen Anzahl Pflanzen. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens der Prüfung (vgl. GN 7 a)) zu berücksichtigen. In bezug auf die in Kapitel 2.3 angegebene Anzahl Pflanzen sollte die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile (Kapitel 4.1.4) mindestens die

Möglichkeit zulassen, daß Abweicherpflanzen innerhalb der zulässigen Anzahl von den Erfassungen ausgeschlossen werden.“

[Anlage II folgt]

VORGESCHLAGENER ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW)

Alternative 1:

„2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

[...]

für jede der zwei Wachstumsperioden“

Alternative 2:

„2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

[...]

, die in einer einzelnen Einreichung erfolgen sollte“

2. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 21. bis 25. Mai in Angers, Frankreich, daß es nicht nötig sei ASW zu entwickeln, da die Fragen Vereinbarungen einzelner Verbandsmitglieder betreffen (vergleiche Dokument TWA/41/34 „*Report*“, Absatz 14).

3. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) vereinbarte auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vom 11. bis 15. Juni 2012 in der Nähe der Stadt Venlo, Niederlande, daß bei Gemüsearten Alternative 2 geeignet wäre:

“Alternative 2:

„2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

[...]

, die in einer einzelnen Einreichung erfolgen sollte“

(vergleiche Dokument TWV/46/41 „*Report*“, Absatz 12).

4. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) und die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) vereinbarten auf ihrer dreiundvierzigsten bzw. fünfundvierzigsten Tagung, daß Kapitel 2.3 folgendermaßen lauten sollte:

„Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen: [...].“

(vergleiche Dokument TWF/43/38 „*Report*“, Absatz 9 und TWO/45/37 „*Report*“, Absatz 9).

[Ende der Anlage II und des Dokuments]